

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
24.06.2026	4	35	5306	00.09.02.01

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder, Änderung

Das Wichtigste in Kürze

Die Änderung des Besoldungsreglements zielt auf die Änderung der finanziellen Leistungen des vollamtlichen Gemeindepräsidiums beim Ausscheiden aus dem Amt ab, nicht auf eine Änderung des Gehalts oder der Zulagen für das amtierende Gemeindepräsidium. Im Zuge dieser Revision wird ausserdem die kommunale Regelung für die Übernahme eines parlamentarischen Mandats auf kantonaler bzw. eidgenössischer Ebene angepasst.

Nach geltendem Recht hat das ausscheidende vollamtliche Gemeindepräsidium bei Nichtwiederwahl, vorzeitigem Rücktritt oder Pensionierung Anspruch auf Leistungen der Gemeinde und/oder der Vorsorgeeinrichtung. Die Leistungen werden entweder als einmalige Abfindung oder in Form von Jahresrenten ausgerichtet. Sie sind abhängig vom Lebensalter sowie den vollendeten Amtsjahren des vollamtlichen Gemeindepräsidiums. Die Revisionsvorlage löst die verschiedenen Leistungen durch eine auf maximal drei Jahre befristete Gehaltsfortzahlung ab. Die Vorlage lehnt sich stark an jene des Kantons Bern für seine vollamtlichen Exekutivmitglieder (Regierungsrat) an.

Ausgangslage

Die Ausübung des Gemeindepräsidiums in Zollikofen ist eine voll- bzw. hauptamtliche Aufgabe. Damit Personen bereit sind, vollamtliche Exekutivämter zu übernehmen, sehen die meisten Gemeinden vor, dass diese nebst dem ordentlichen Gehalt eine Abgangsentschädigung erhalten. Die Abgangsentschädigung soll auch in Zukunft das ausscheidende Gemeindepräsidium für die Zeit unmittelbar nach dem Austritt finanziell absichern. Die finanzielle Absicherung gewährleistet eine gewisse Unabhängigkeit in der Amtsführung: Das vom Volk gewählte Gemeindepräsidium ist politisch stark exponiert und latent dem Risiko einer Abwahl ausgesetzt. Würde mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Verlust jeglichen Einkommens einhergehen, könnte die Gefahr bestehen, dass das Gemeindepräsidium sein Amt auch mit Blick auf das eigene wirtschaftliche Fortkommen ausübt, was aus staatspolitischen Gründen nicht erwünscht sein kann. Die Sicherheit, dass auch ein nach einem – allenfalls unfreiwilligen – Ausscheiden aus dem Amt zumindest für eine begrenzte Zeit ein Einkommen zur Verfügung steht, wirkt dieser Gefahr entgegen und verhindert, dass engagiertes Handeln mit übermässigen finanziellen Risiken verbunden ist. Dazu kommt, dass es im Interesse der Gemeinde liegt, auch in Zukunft fähige und geeignete Persönlichkeiten für das Amt des Gemeindepräsidiums gewinnen zu können. Wer in das Amt gewählt wird, gibt seine bisherige berufliche Tätigkeit und mitunter eine gesicherte Stellung auf. Eine finanzielle Absicherung für die Zeit nach dem Ausscheiden stellt daher einen angemessenen Ausgleich für die Übernahme der mit dem Amt einhergehenden Risiken dar. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich auch für Führungskräfte in der Privatwirtschaft besondere finanzielle Leistungen für den Fall des Abgangs durchgesetzt haben.

Die mit der Änderung des Besoldungsreglements vorgeschlagene Gehaltsfortzahlung trägt sodann dem Umstand Rechnung, dass ausgeschiedene Gemeindepräsidenten nach ihrem Ausscheiden ihre berufliche Karriere in vielen Fällen nicht als beendet betrachten, sondern sich neue Tätigkeitsfelder erschliessen. Die Gehaltsfortzahlung bietet dem ausgeschiedenen Gemeindepräsidenten daher auch im Hinblick auf eine berufliche Neuorientierung eine finanzielle Absicherung. Diesem Zweck dienen auch die ergänzenden Leistungen zur Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes während der Dauer der Gehaltsfortzahlung.

Die heutige Regelung geht, je nach Amtsdauer und biologischem Alter, über die benötigte Absicherung hinaus und muss in manchen Konstellationen als übermässig bezeichnet werden. Leistungslose Ersatzeinkommen für ehemalige «Magistratspersonen» sind in der Öffentlichkeit nicht bzw. kaum mehr vertretbar. Deshalb soll auch die Regelung für das Gemeindepräsidium von Zollikofen auf ein vergleichbares Mass beschränkt und den Charakter einer zeitlich überblickbaren Absicherung in einer Neuorientierungsphase bekommen. Ein Vergleich der Leistungen mit verschiedenen Gemeinden ist schwierig und nur bedingt aussagekräftig. Vielen Gemeinden und Kantonen gemeinsam ist indessen, dass in der jüngeren Vergangenheit politische Diskussionen über die angemessene Höhe von Entschädigungen und Ruhegehältern für ausgeschiedene Regierungsmitglieder stattgefunden haben.

Deshalb sind Dauer und Höhe der Gehaltsfortzahlung künftig weder abhängig von der Amtsdauer noch vom biologischen Alter des ausscheidenden Gemeindepräsidenten. Auch der Grund des Ausscheidens aus dem Gemeindepräsidium (Rücktritt, Nichtwiederwahl) ist – mit Ausnahme der Amtsenthörung – nicht mehr von Bedeutung.

Bei der Schaffung des vollamtlichen Gemeindepräsidiums wurde seinerzeit die Regelung erlassen, wonach die Übernahme eines parlamentarischen Mandats auf kantonaler Ebene, nicht jedoch auf eidgenössischer Ebene zugelassen ist. Diese Einschränkung der politischen Rechte des vollamtlichen Gemeindepräsidenten wird als nicht zeitgemäss betrachtet. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Übernahme eines parlamentarischen Mandats auch auf eidgenössischer Ebene möglich sein soll. Eine zeitgleiche Ausübung von Parlamentsmandaten auf beiden Staatsebenen (Bund und Kanton) soll mit Blick auf die zeitlichen Ressourcen jedoch nicht möglich sein.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54 Abs. 1 Bst. d und Art. 55 Bst. a.

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbilds, des Umsetzungsprogramms und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zuwider.

Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Allgemeines

Bisher waren die Leistungen an das vollamtliche Gemeindepräsidium in Bezug auf die Pensionierung sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktritts in einem eigenen (gleichnamigen) Erlass vom 25. August 1999 (SSGZ 153.32) geregelt. Das Reglement wurde zeitgleich mit der Schaffung des vollamtlichen Gemeindepräsidiums per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt und seither punktuell geändert (v.a. Verhältnis zur Personalvorsorge).

Neu werden die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen an das Gemeindepräsidium (Gehalt und Abgangsentschädigung) gemeinsam im Besoldungsreglement für Behördenmitglieder (SSGZ 153.03) festgehalten und auf den separaten Erlass für die Abgangsentschädigung mit dem

sperrigen Titel wird fortan verzichtet. Die Integration in das Besoldungsreglement bedingt teilweise erlasstechnische Verschiebungen einzelner Artikel, ohne dass damit inhaltliche Veränderungen einhergehen.

Für die finanziellen Leistungen an das vollamtliche Gemeindepräsidium wird ein neues Kapitel IIa. eingefügt. Darin wird nicht einzig die Besoldung geregelt, sondern auch die finanziellen Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 6a (Gehalt und weitere Bestimmungen)

Die Bestimmungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und der Änderung bezüglich Übernahme eines parlamentarischen Mandats dem bisherigen Recht. Der bisherige Artikel 5a wird aus rechtsetzungstechnischen Gründen in das neue Kapitel IIa. verschoben.

In Absatz 3 wird das bisherige kommunale Verbot in Sachen Übernahme eines parlamentarischen Mandats durch das vollamtliche Gemeindepräsidium gelockert. Künftig soll die Übernahme eines solchen Mandats auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene möglich sein. Mit der Formulierung «oder» wird zum Ausdruck gebracht, dass eine zeitgleiche Ausführung eines parlamentarischen Mandats auf beiden Staatsebenen (Bund und Kanton) nicht zulässig ist.

Art. 6b (Finanzielle Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt; a. Grundsatz)

Artikel 6b hält in Absatz 1 den Grundsatz fest, dass das ausscheidende Gemeindepräsidium Anspruch auf eine Gehaltsfortzahlung hat. Das ausgeschiedene Gemeindepräsidium hat während der Dauer der Gehaltsfortzahlung Anspruch auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen, sofern die im kantonalen Personalrecht statuierten Anspruchsvoraussetzungen für diese Zulagen erfüllt sind. Zudem stehen dem ausgeschiedenen Gemeindepräsidium die Leistungen des Versicherungsschutzes gemäss Artikel 6e zu.

Der Grund für das Ausscheiden – mit Ausnahme der Amtsenthebung – hat keine Auswirkungen auf Dauer und Höhe des Gehaltsfortzahlungsanspruchs. Zurücktretende Gemeindepräsidien werden hinsichtlich der Gehaltsfortzahlung somit gleichbehandelt wie nicht wiedergewählte Mitglieder. In beiden Fällen besteht gleichermassen ein Bedürfnis nach finanzieller Absicherung.

Eine Kapitalabfindung nach geltendem Recht ist im revidierten Reglement nicht mehr vorgesehen. Bei einer Kapitalabfindung endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt zugleich der Sozialversicherungsschutz, wogegen bei einer Gehaltsfortzahlung der Versicherungsschutz des ausgeschiedenen Gemeindepräsidiums gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für die Dauer der Gehaltsfortzahlung erhalten bleibt.

Sollte das Gemeindepräsidium zufolge eines Disziplinarverfahrens (nach Art. 81 Gemeindegesetz, BSG 170.11) aus dem Amt abberufen werden (bzw. des Amtes enthoben werden), besteht kein Anspruch auf Gemeindeleistungen (Gehaltsfortzahlung) nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Disziplinarbehörde kann bei der zuständigen kantonalen Behörde die Abberufung von Behördenmitgliedern beantragen, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Grundsätzlich endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt das allgemeine Personalrecht. In Absatz 3 wird klargestellt, dass das allgemeine Personalrecht betreffend die Auszahlung des Gehalts, den Teuerungsausgleich und die Familien- und Betreuungszulagen über das Ausscheiden aus dem Amt sinngemäss zur Anwendung kommt. So werden das fortgezahlte Gehalt sowie allfällige Familien- und Betreuungszulagen nach den für das Gemeindepersonal geltenden Modalitäten ausgerichtet, etwa was den Auszahlungszeitpunkt, die Höhe der Teuerungszulage anbelangt oder den Anspruch eines 13. Monatsgehalts.

Art. 6c (Höhe)

Die Höhe der «Ruhestandsrente» nach geltendem Recht unterscheidet zwischen Nichtwiederwahl oder vorzeitigem freiwilligem Rücktritt. Zudem orientiert sie sich darüber hinaus am biologischen Alter des ausgeschiedenen Gemeindepräsidiums und allenfalls an der Anzahl vollendeter Amtsjahre.

Neu bestimmt sich in Absatz 1 die Höhe des fortgezählten Gehalts auf 65 Prozent des reglementarisch vorgesehenen Gehalts des Gemeindepräsidiums ohne Zulagen. Dabei handelt es sich um das Bruttogehalt. Berechnungsgrundlage für das fortgezählte Gehalt ist das Gehalt gemäss Artikel 6a Absatz 1 zum Zeitpunkt des Austritts.

Absatz 2 äussert sich zur Höhe der Familien- und Betreuungszulagen. Die Höhe der Familienzulage richtet sich nach dem Bundes- und dem kantonalen Recht. Die Höhe der Betreuungszulage ist abhängig vom Beschäftigungsgrad. Dieser kann beim ausgeschiedenen Gemeindepräsidium nicht ermittelt werden, da das Gemeindepräsidium bei der Gemeinde keiner Beschäftigung mehr nachgeht. Aus diesem Grund wird im Reglement festgehalten, dass die Familien- und Betreuungszulagen denjenigen eines Vollpensums (Beschäftigungsgrad 100 %) entsprechen. Damit ist sichergestellt, dass das ausgeschiedene Gemeindepräsidium während der Dauer der Gehaltsfortzahlung Familien- und Betreuungszulagen im bisherigen Umfang beziehen kann.

Art. 6d (Entstehung, Dauer und Ende)

Absatz 1 bestimmt den Beginn des Anspruchs auf Gehaltsfortzahlung sowie auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen auf den ersten Monat nach dem Ausscheiden. Gemeint ist der erste Monat, in dem das ausgeschiedene Gemeindepräsidium keinen Anspruch mehr auf sein Gehalt als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten hat. Der Anspruch auf das Gehalt wird nahtlos vom Anspruch auf Gehaltsfortzahlung abgelöst. Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung kann somit nicht aufgeschoben werden.

Absatz 2 regelt die Maximaldauer der Gehaltsfortzahlung von drei Jahren und hält implizit fest, dass der Anspruch nicht unterbrochen und die unterbrochene Dauer somit später nicht nachgeholt werden kann. Dies liesse sich mit der Funktion der Gehaltsfortzahlung als zeitlich beschränkte Unterstützung für eine berufliche Neuorientierung nicht vereinbaren. Die Dauer der Gehaltsfortzahlung ist nicht abhängig von der Anzahl der zurückgelegten Amtsjahre. Auch einem ausgeschiedenen Gemeindepräsidium mit nur kurzer Amtsdauer soll ermöglicht werden, sich in finanzieller Sicherheit beruflich neu zu orientieren. Die dreijährige Maximaldauer der Gehaltsfortzahlung entspricht der Regelung für Regierungsratsmitglieder des Kantons Bern.

Absatz 3 koordiniert den Gehaltsfortzahlungsanspruch mit den Sozialversicherungsleistungen bei Alter, Invalidität und Tod. Gemäss geltendem Vorsorgereglement der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen (PKZ) entsteht mit Vollendung des 65. Altersjahres Anspruch auf eine Altersrente der PKZ. Diese Regelung gilt sowohl für Männer als auch für Frauen. Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung beim ausgeschiedenen Gemeindepräsidium endet mit Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente der PKZ, d.h. aktuell mit Vollendung des 65. Altersjahres (Bst. a).

Das Abstellen auf das reglementarische ordentliche Rücktrittsalter bedeutet, dass der Gehaltsfortzahlungsanspruch unbeschrieben von einem Vorbezug oder einem Aufschub der PKZ-Rente mit Vollendung des 65. Altersjahres endet. Der Eintritt des Invaliditätsfalls mit Anspruch auf eine ganze Rente nach den Bestimmungen des IVG (SR 831.20) und des BVG (SR 831.40) während der Dauer der Gehaltsfortzahlung beendet diese ebenfalls (Bst. b). Hat das ausgeschiedene Gemeindepräsidium Anspruch auf weniger als eine ganze Invalidenrente, dauert der Gehaltsfortzahlungsanspruch an. Das Einkommen aus Invalidität ist in diesem Fall im Rahmen der Kürzung anzurechnen (vgl. Art. 6f Abs. 1). Auch ein Versterben des ausgeschiedenen Gemeindepräsidiums beendet den Anspruch auf Gehaltsfortzahlung (Bst. c). Die Hinterlassenen des ausgeschiedenen Mitglieds haben in diesem Fall Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Reglementen der PKZ. Entsprechend der für das Gemeindepersonal geltenden Regelung haben Familienangehörige eines während der Dauer der Gehaltsfortzahlung verstorbenen ausgeschiedenen Gemeindepräsidiums Anspruch für den Rest des laufenden Monats und für drei zusätzliche Monatsgehälter.

Art. 6e (Versicherungsschutz)

Während der Dauer des Gehaltsfortzahlungsanspruchs bleibt das ausgeschiedene Gemeindepräsidium bei der PKZ weiterversichert. Dadurch wird gewährleistet, dass das ausgeschiedene Gemeindepräsidium während der Dauer der beruflichen Umorientierung weiterhin und über das Minimum der

AHV und der IV hinaus gegen die wirtschaftlichen Risiken von Alter, Invalidität und Tod versichert bleibt. Mit den ergänzenden Leistungen in Absatz 3 wird weiter sichergestellt, dass sich während der Dauer der Gehaltsfortzahlung keine Einbussen im Versicherungsschutz ergeben. Die Versicherung des ausgeschiedenen Mitglieds bei der PKZ erfolgt auf der Basis der reduzierten Gehaltsfortzahlung (Abs. 2). Vom fortgezahlten Gehalt sind nach den gesetzlichen Bestimmungen Beiträge an die übrigen Sozialversicherungen zu leisten. In Bezug auf diese Beiträge sieht das neue Recht keine abweichenden Regelungen vor und es gelten dieselben Bestimmungen wie für das übrige Gemeindepersonal. Während der Zeit der Gehaltsfortzahlung leisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ehemalige Gemeindepräsidien) und Arbeitgeber (Gemeinde) die Beiträge an die PKZ auf der Basis des auf 65 Prozent reduzierten Gehalts nach den gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge und des Vorsorgereglements der PKZ. Als Folge der Reduktion des Gehalts verringert sich der bei der PKZ versicherte Lohn und damit auch der Versicherungsschutz des ausgeschiedenen Mitglieds. In der Annahme, dass ehemalige Gemeindepräsidien innert drei Jahren einen beruflichen Wiedereinstieg und ein mit der Entlohnung als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident vergleichbares Einkommen realisieren, führen die drei Jahre somit zu einer Lücke in der Vorsorge. Um solche Lücken in der Altersvorsorge zu verhindern und dem ausgeschiedenen Gemeindepräsidium während der Dauer der Gehaltsfortzahlung zu ermöglichen, den Versicherungsschutz wirkungsvoll aufrecht zu erhalten, zahlt die Gemeinde gemäss Absatz 3 dem ausgeschiedenen Gemeindepräsidium jährlich ergänzende Leistungen zum fortgezahlten Gehalt aus. Die Höhe der ergänzenden Leistung entspricht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen auf den fehlenden 35 Prozent des bisherigen versicherten Lohns und ist selbst nicht BVG-pflichtig. Eine solche Lösung ermöglicht dem ausgeschiedenen Gemeindepräsidium das Niveau seiner Altersvorsorge während der Dauer der Gehaltsfortzahlung zu halten und die ergänzenden Leistungen anhand seiner individuellen Situation für den Versicherungsschutz einzusetzen. Dies beispielsweise in Form eines freiwilligen Einkaufs in die Pensionskasse, falls ein Einkaufspotential vorhanden ist oder wenn das ausgeschiedene Mitglied älter als 58 Jahre ist, mittels Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns (vgl. Art. 33a Abs. 1 BVG und Art. 9a des Vorsorgereglements PKZ). Indem das Gesetz bloss festhält, dass die Gemeinde die ergänzenden Leistungen finanziert und die Modalitäten des Versicherungs- und Vorsorgeschutzes dem ehemaligen Gemeindepräsidium überlässt, besteht die Regelung unabhängig von allfälligen Änderungen im Bundesrecht oder im Vorsorgereglement. Zu beachten ist, dass gemäss Artikel 19 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte und somit auch die ergänzenden Leistungen für das ausgeschiedene Regierungsmitglied steuerbar sind.

Art. 6f (Voraussetzungen für eine Kürzung und Höhe der Kürzung)

Die Gehaltsfortzahlung bezweckt eine finanzielle Absicherung während der Dauer der beruflichen Umorientierung nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindepräsidium. Gelingt die Umorientierung vor Ablauf der Dauer der Gehaltsfortzahlung und erzielt das ausgeschiedene Gemeindepräsidium ein Einkommen, so soll dieses zusammen mit der Gehaltsfortzahlung das Gehalt des zum Zeitpunkt des Ausscheidens nicht überschreiten, denn die Gehaltsfortzahlung bezweckt nicht, das ausgeschiedene Gemeindepräsidium besser zu stellen als es stehen würde, wenn es noch im Amt wäre. Aus diesem Grund ist gemäss Absatz 1 die Gehaltsfortzahlung um den Betrag zu kürzen, um den sie zusammen mit dem erzielten Einkommen das letzte Gehalt als amtierendes Gemeindepräsidium übersteigt.

Absatz 2 bezieht sich auf den Versicherungsschutz des ausgeschiedenen Gemeindepräsidiums. Erzielt das ausgeschiedene Gemeindepräsidium ein jährliches Erwerbseinkommen, welches höher ist als der sogenannte Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG (aktuell: Fr. 22'680.00), so ist es, falls in unselbständiger Stellung tätig, durch seinen neuen Arbeitgeber im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nicht mehr oder zumindest nicht mehr im vollen Umfang auf die ergänzenden Leistungen nach Artikel 6e Absatz 3 angewiesen. Diese ergänzenden Leistungen sind daher entsprechend dem erzielten Erwerbseinkommen zu reduzieren und zwar auch dann, wenn dieses nicht zu einer Kürzung der Gehaltsfortzahlung führt. Aus diesem Grund ist im Reglement festgehalten, dass die ergänzenden Leistungen zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes anzupassen sind. Dies soll auch gelten, wenn das ausgeschiedene Gemeindepräsidium ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielt, für welches keine Versicherungspflicht nach BVG besteht. Artikel 6f Absatz 2 knüpft daher nicht am Bestehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes an, sondern daran, ob ein Einkommen erzielt wird, welches über dem sogenannten Mindestlohn nach BVG liegt. Der Versicherungsschutz in der beruflichen Vorsorge ist an ein

Einkommen geknüpft, oder mit anderen Worten: Ohne Einkommen keine Versicherung. Wird die Gehaltsfortzahlung aufgrund eines anderweitig erzielten Einkommens auf einen Betrag gekürzt, der tiefer liegt als der sogenannte Mindestlohn von Fr. 22'680.00, so endet von Gesetzes wegen die Versicherung des ausgeschiedenen Gemeindepräsidiums bei der PKZ. Weil das ausgeschiedene Gemeindepräsidium bei der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers berufsvorsorgeversichert ist, wirkt sich das Ende des Versicherungsverhältnisses mit der PKZ insoweit nicht nachteilig aus. Sollte der – wohl eher unwahrscheinliche – Fall eintreten, dass das ausgeschiedene Gemeindepräsidium vor dem Ende des dreijährigen Gehaltsfortzahlungsanspruchs sein anderweitig erzieltetes Einkommen wieder verliert, wäre es ab dem Zeitpunkt der wieder aufgenommenen Gehaltsfortzahlung bis zu deren Ende wiederum bei der PKZ berufsvorsorgeversichert. Die Kürzung gilt entsprechend auch bei Erwerbsersatz- oder Renteneinkommen während der Dauer der Gehaltsfortzahlung.

Absatz 3 hält fest, dass auch die Familien- und/oder Betreuungszulagen zu kürzen sind, falls das ausgeschiedene Mitglied in Zusammenhang mit seiner neuen Erwerbstätigkeit Anspruch auf solche Zulagen hat. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis 1:1. Nicht entscheidend ist die Bezeichnung der Zulagen.

Art. 6g (Verfahren und Art der Kürzung)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht, wonach ausgeschiedene Gemeindepräsidien das von ihnen erzielte Einkommen im Verfahren der Selbstdeklaration offenlegen. Das ausgeschiedene Gemeindepräsidium ist daher verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gemeinde (Personaldienst) das im abgelaufenen Kalenderjahr erzielte Einkommen schriftlich zu melden. Der Personaldienst kann vom ausgeschiedenen Gemeindepräsidium zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen (Abs. 2). Er berechnet gestützt auf die Selbstdeklaration den Kürzungsbetrag und verrechnet diesen mit künftigen Leistungen oder fordert den Betrag zurück, falls eine Verrechnung nicht möglich ist. Ist die Höhe des Einkommens im Voraus bekannt, kann das fortgezahlte Gehalt direkt gekürzt werden.

Art. 17c (Übergangsbestimmungen)

Da für die Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden und für das Gehalt des Gemeindepräsidiums während einer laufenden Amtsperiode keine Herabsetzungen möglich sind (vgl. Art. 2 Abs. 3 Besoldungsreglement), wird dieser Vertrauensschutz auch für die finanziellen Leistungen beim Ausscheiden aus dem Amt angewendet und in den Übergangsbestimmungen festgehalten. Demnach gelten die bisherigen Bestimmungen für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende vollamtliche Gemeindepräsidium bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028).

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die gesamte Dauer der Gehaltsfortzahlung gemäss neuer Regelung sind abhängig vom letzten Bruttogehalt vor dem Ausscheiden. Das Gehalt des Gemeindepräsidiums ist von den Anzahl Amtsjahren abhängig (vgl. Art. 6a Abs. 1). Je nach Anzahl geleisteter Amtsjahre ergeben sich Kosten für die maximale Dauer von drei Jahren zwischen Fr. 0.47 Mio. bis Fr. 0.53 Mio. für die Gemeinde. Die Kosten enthalten die Gehaltsfortzahlung, die Arbeitgeberbeiträge für die Gehaltsfortzahlung (Sozialversicherungen und Berufsvorsorge) sowie die Kosten für den Vorsorgeschutz.

Bei der bisherigen Regelung war die Bandbreite der Gesamtkosten für die Gemeinde viel grösser und von mehreren Faktoren (Nichtwiederwahl oder freiwilliger Rücktritt sowie Lebensalter und Amtsjahre) abhängig. Die Kosten variieren von einer Einmalabfindung von Fr. 0.19 Mio. bis zu Fr. 1.69 Mio. für eine Rentenleistung (14 Jahre x Fr. 0.12 Mio.).

Die geltenden Bestimmungen der finanziellen Leistungen beim Ausscheiden aus dem Gemeindepräsidium sind bei der Gemeinde Zollikofen bisher nie zum Tragen gekommen. Der einzige in Frage kommende vollamtliche Gemeindepräsident war im Zeitpunkt des Rücktritts bereits im Pensionsalter.

Zuständigkeit

Das Besoldungsreglement für Behördenmitglieder kann vom Grossen Gemeinderat in abschliessender Zuständigkeit beschlossen werden (vgl. Art. 54 Abs. 1 Bst. d). Das Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten/der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktritts ist ein Erlass, welcher vom Grossen Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums geändert oder aufgehoben werden kann (vgl. Art. 55 Bst. a).

Die vorliegende Vorlage berührt beide Reglemente, indem das Besoldungsreglement geändert und das bisherige «GP Reglement» aufgehoben werden soll. Mit der Integration der bislang eigenständig geregelten Abgangsentschädigung wird ein bisher referendumsfähiger Regelungsgegenstand systematisch als Bestandteil des Behördenbesoldungsrechts neu geordnet. Aus Gründen der Transparenz, der Rechtssicherheit sowie zur Wahrung der bisherigen demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten wird die Änderung des Besoldungsreglements, welche auch die Aufhebung des «GP Reglements» umfasst, ausnahmsweise dem fakultativen Referendum unterstellt.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Keine.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Kommission befürwortet das Angleichen der finanziellen Leistungen vom vollamtlichen Gemeindepräsidium an die Regelung für Regierungsratsmitglieder des Kantons Bern. Mit der neuen Regelung wird die finanzielle Leistung eingeschränkt bzw. die allenfalls zu leistenden Gehaltsfortzahlungen für die Gemeinde minimiert. Die Änderungen des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder werden aus finanzieller Sicht begrüsst.

Antrag Gemeinderat

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Die Änderung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder wird genehmigt.

Ergänzungsantrag GLP-Fraktion (vorgängig eingereicht)

Art. 6a, Abs. 3

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf kantonaler, ~~jedoch nicht auf~~ oder eidgenössischer Ebene ist möglich. Bei der Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf eidgenössischer Ebene ist das Ausüben beider Mandate während einer Übergangsfrist von bis zu einem Jahr zulässig. Tätigkeiten in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen sind zulässig, sofern sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Allfällige Entschädigungen für Ämter und Mandate fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu.

Änderungsantrag SP-Fraktion (vorgängig eingereicht)

Art. 6a, Abs. 3

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf kantonaler, jedoch nicht auf ~~oder~~ eidgenössischer Ebene ist möglich. Tätigkeiten in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen sind zulässig, sofern sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Allfällige Entschädigungen für Ämter und Mandate fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu

Änderungsantrag Die Mitte (vorgängig eingereicht) (ersetzt durch Änderungsantrag Raymond Känel, Die Mitte)

Artikel 6a (neu) Gehalt und weitere Bestimmungen: In Ziffer 3 ist die Erweiterung für eine Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf eidgenössischer Ebene zu streichen.

Änderungsantrag Raymond Känel, Die Mitte (kurzfristig vor der Sitzung eingereicht)

Art. 6a, Abs. 3

*Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene ist möglich. **Aufgrund des erhöhten Zeitaufwandes für ein parlamentarisches Mandat auf eidgenössischer Ebene ist die Übernahme eines solchen erst ab der 3. Legislaturperiode möglich.** Tätigkeiten in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen sind zulässig, sofern sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Allfällige Entschädigungen für Ämter und Mandate fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu.*

Art. 6d, Abs. 2:

Er erlischt

- in der 1. Legislaturperiode spätestens 12 Monate nach seiner Entstehung,*
- in der 2. Legislaturperiode spätestens 24 Monate nach seiner Entstehung,*
- und ab der 3. Legislaturperiode spätestens 36 Monate nach seiner Entstehung.*

Änderungsantrag FDP-Fraktion (vorgängig eingereicht)

Art. 6d, Abs. 2

Er erlischt ~~spätestens 36~~ 12 Monate nach seiner Entstehung.

Beratung

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Vertreter des Gemeinderats ist Edi Westphale. Wird das Eintreten bestritten? Dies ist nicht der Fall.

Bei der Beratung dieses Geschäfts gehen wir wie folgt vor: Wir machen zuerst eine allgemeine Runde und danach arbeiten wir die Änderungen artikelweise durch. Zu Artikel 6a sind drei Änderungsanträge eingegangen und zu Artikel 6d sind zwei eingegangen. Wir behandeln diese im zweiten Teil der Beratung. Wir bitten euch, die Erläuterungen zu den Änderungsanträgen erst bei der Beratung der entsprechenden Artikel anzubringen. Wir kommen zur Geschäftsberatung des allgemeinen Teils.

GPK-Sprecher Marco Bucheli (SVP): Geschätzter Präsident, die GPK hat unter anderem die Pflicht, die Tätigkeit der Verwaltung zu überprüfen und gibt deshalb den folgenden Hinweis: Sollte tatsächlich einmal der Fall eintreffen, dass zur Ausübung des Gemeindepräsidiums ein nationales Mandat dazukommen sollte, ist darauf zu achten, dass die Arbeit des Gemeindepräsidiums nicht darunter leidet und dass für die Gemeinde aufgrund der Arbeitslast keine Nachteile entstehen.

Vizegemeindepräsident Edi Westphale (GFL): Sehr geehrter Ratspräsident, geschätzte Mitglieder des GGR, liebe Gäste, ich darf Ihnen heute die Änderung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder vorstellen. Gleich zu Beginn ist mir eine Klarstellung wichtig: Es geht heute nicht um eine Erhöhung des Gehalts des amtierenden Gemeindepräsidiums. Es geht auch nicht um neue Privilegien. Es geht um die finanziellen Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt des vollamtlichen

Gemeindepräsidiums. Und es geht darum, eine bisherige Regelung zu vereinfachen, transparenter zu machen und finanziell deutlich zu begrenzen. Die heutige Regelung stammt im Kern aus der Zeit der Einführung des vollamtlichen Gemeindepräsidiums. Sie sieht je nach Alter, Amtsdauer und Art des Ausscheidens unterschiedliche Leistungen vor. Diese können als einmalige Abfindung oder als Rentenleistung ausgestaltet sein. Das führt zu einer komplexen und schwer nachvollziehbaren Regelung. Je nach Konstellation kann die heutige Lösung für die Gemeinde sehr unterschiedliche finanzielle Folgen haben. Die Bandbreite reicht von einer einmaligen Abfindung bis hin zu langjährigen Rentenleistungen.

Genau hier setzt die Revision an. Neu sollen diese unterschiedlichen Leistungen durch eine einheitliche Gehaltsfortzahlung ersetzt werden. Diese beträgt 65 % des bisherigen Gehalts und ist auf maximal drei Jahre befristet. Damit wird aus einer schwer verständlichen und teilweise übermässigen Regelung eine klare, zeitlich begrenzte und planbare Lösung. Diese neue Regelung erfüllt aus Sicht des Gemeinderats drei wichtige Anforderungen.

1. Sie ist transparent: Die Bevölkerung, der Grosse Gemeinderat und die Verwaltung können nachvollziehen, was im Falle eines Ausscheidens aus dem Amt geschieht.
2. Sie ist verhältnismässig: Das ausscheidende Gemeindepräsidium erhält für eine begrenzte Zeit eine finanzielle Absicherung. Das ist sachlich gerechtfertigt, weil das Gemeindepräsidium ein politisch exponiertes Vollamt ist. Wer dieses Amt übernimmt, gibt in der Regel seine bisherige berufliche Tätigkeit auf und trägt ein reales Risiko einer Nichtwiederwahl oder eines beruflichen Bruchs.
3. Sie begrenzt die finanziellen Risiken für die Gemeinde: Die neue Lösung ist klar kalkulierbar und verhindert langjährige Verpflichtungen, wie sie nach bisherigem Recht möglich wären. Damit schaffen wir eine moderne Regelung, die weder übertrieben noch unangemessen ist, sondern folgenden Zweck erfüllt: eine faire Absicherung für eine berufliche Neuorientierung nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Ein weiterer Punkt ist die systematische Bereinigung der Erlasse. Bisher waren die finanziellen Leistungen an das vollamtliche Gemeindepräsidium in einem separaten Reglement geregelt. Neu werden diese Bestimmungen in das Besoldungsreglement für Behördenmitglieder integriert. Das ist sinnvoll, weil damit die Regelungen an einem Ort zusammengeführt werden. Wichtig ist auch: Die Vorlage wird aus Gründen der Transparenz und zur Wahrung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten dem fakultativen Referendum unterstellt.

Nun kommen wir zu einem Punkt, der in der Diskussion bereits besondere Aufmerksamkeit erhalten hat: die Frage, ob ein vollamtliches Gemeindepräsidium künftig auch ein politisches Amt auf eidgenössischer Ebene ausüben darf. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass eine solche Öffnung möglich sein soll. Ich verstehe, dass diese Frage diskutiert wird. Das Gemeindepräsidium ist ein Vollamt. Die Gemeinde Zollikofen muss Priorität haben. Das ist unbestritten.

Aber daraus folgt nicht zwingend, dass ein eidgenössisches Mandat grundsätzlich ausgeschlossen werden muss. Im Gegenteil: Es gibt gute Gründe, eine solche Möglichkeit zuzulassen.

1. Ein nationales Mandat stärkt die Stimme unserer Gemeinde. Wenn eine Gemeindepräsidentin oder ein Gemeindepräsident auch auf eidgenössischer Ebene politisch tätig ist, bringt diese Person Erfahrungen aus der kommunalen Realität direkt in die nationale Politik ein. Gerade Gemeinden wissen sehr genau, was Entscheide von Bund und Kanton konkret bedeuten: bei Raumplanung, Verkehr, Energie, Sicherheit, Finanzen, Integration oder Sozialpolitik. Und ferner bleibt darauf hinzuweisen, dass – im Unterschied zur Einführung des Vollamts – die Eidgenossenschaft heute mehr Arbeitskräfte als damals beschäftigt. Durch die knapp 3'000 Arbeitsplätze im Campus Meilen und den weiteren Entwicklungsabsichten in der Meilen ergeben sich neue Anknüpfungspunkte. Eine ähnliche Verknüpfung existiert z. B. in der Stadt Thun mit der starken Präsenz des VBS bzw. der Schweizer Armee vor Ort.
2. Zollikofen profitiert ebenfalls. Ein nationales Netzwerk kann für eine Gemeinde wertvoll sein. Es schafft Zugang zu Informationen, ermöglicht die bessere Einordnung politischer Entwicklungen und stärkt die Wahrnehmung unserer Gemeinde über die Gemeindegrenzen hinaus.
3. Es ist eine Frage des Vertrauens. Wenn die Stimmberechtigten einer Person sowohl das Gemeindepräsidium als auch ein nationales Mandat zutrauen, sollten wir dies nicht von vornherein im Reglement ausschliessen. Die demokratische Wahl ist ein starkes Korrektiv.

4. Ausserdem geht es um Gleichbehandlung. Ein kantonales parlamentarisches Mandat ist bereits heute möglich. Ein eidgenössisches Mandat grundsätzlich auszuschliessen, ist erklärungsbedürftig. Entscheidend sollte nicht die Ebene sein, sondern ob das Mandat mit den Interessen der Gemeinde vereinbar ist, und ob das Gemeindepräsidium seine Aufgaben weiterhin zuverlässig erfüllen kann.

Aus Sicht des Gemeinderats ist eine Öffnung vertretbar, sofern klar bleibt: Das vollamtliche Gemeindepräsidium bleibt in erster Linie dem Wohl der Gemeinde Zollikofen verpflichtet. Diese Vorlage bringt insgesamt Ordnung, Transparenz und Verhältnismässigkeit. Sie ersetzt eine alte, komplizierte Regelung sowie die Staffelung von Abgangsentschädigungen durch eine moderne und nachvollziehbare Lösung. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass diese Änderungen sachgerecht, fair und zukunftsfähig sind. Ich bitte euch deshalb, unserem Antrag zuzustimmen. Besten Dank.

Alexander Tichy (GLP): Geschätzter Präsident, liebe Anwesende, grundsätzlich befürwortet die GLP die Änderung des Besoldungsreglements. Aus mehreren Gründen scheinen uns diese Änderungen richtig und wichtig zu sein. Aus rechtssystematischer Sicht wird durch die Umgestaltung und Zusammenführung der Erlasse mehr Klarheit und Übersichtlichkeit hergestellt. Aus inhaltlicher Sicht ist zu begrüssen, dass die finanziellen Leistungen durch die Gemeinde reduziert werden. In gewissen Fällen würden diese Leistungen nach geltendem Recht unverhältnismässig hoch ausfallen. Gleichzeitig ist mit der geplanten Regelung immer noch eine gewisse finanzielle Absicherung vorgesehen, so dass die Ausübung des Gemeindepräsidiums auch künftig nicht mit zu grossen finanziellen Risiken verbunden ist. In diesem Sinne ist auch positiv, dass grundsätzlich nicht mehr zwischen einzelnen Gründen für das Ausscheiden aus dem Präsidium differenziert wird, sondern die Absicherung in jedem Falle gleichermassen besteht.

Eine gewisse Problematik sehen wir darin, dass durch die Reform das gleichzeitige Ausüben des Gemeindepräsidiums mit einem eidgenössischen Parlamentsmandat ermöglicht werden soll. Ein solch aufwändiges Parlamentsmandat ist aus unserer Sicht längerfristig nicht mit einem vollamtlichen Gemeindepräsidium vereinbar, darum haben wir zu dieser Bestimmung einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt. Vielen Dank.

Michael Fust (SP): Geschätzter Präsident, geschätzter Gemeinderat, liebe Kolleginnen und Kollegen, zum vorliegenden Geschäft hat die SP-Fraktion einen Antrag eingereicht. Wir kommen später noch darauf zurück. Abgesehen von diesem Punkt begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich. Die neue Regelung zur Gehaltsfortzahlung wird aus unserer Sicht einfach, schlank und einheitlich im bereits bestehenden Besoldungsreglement verankert. Die Regelung adressiert auch die Problematik von potenziell übermässigen Bezügen, indem ein Anspruch künftig klar beschränkt wird auf die 36 Monate nach Ausscheiden aus dem Amt – unabhängig von Alter oder Amtsdauer. Auf unsere Nachfrage hin wurde uns bestätigt, dass es sich bei den 36 Monaten um eine Verwirkungsfrist handelt. Nach diesen 36 Monaten kann das Recht auf Gehaltsfortzahlung nicht mehr geltend gemacht werden. Ich bin dankbar, wenn der Gemeinderat dies zuhanden des Protokolls präzisierend bestätigen könnte.

Die neue Regelung ermöglicht eine berufliche Neuorientierung nach dem Ausscheiden. Sie dient aber nicht mehr einer langfristigen Absicherung. Dies ist zeitgemäss und sinnvoll. Die 36 Monate erscheinen uns angemessen, weil es nicht in jedem Fall so einfach ist, nach dem Ausscheiden wieder Fuss auf dem Arbeitsmarkt zu fassen. Je nach dem geht die Person, die sich für das Amt zur Verfügung stellt, einiges an Risiken ein. Ein derartiges Amt kann durchaus einen längerfristigen Bruch in der beruflichen Karriere zur Folge haben. Darum erscheinen uns die in einem anderen Antrag genannten 12 Monate zu kurz. Wir danken dem Gemeinderat und unterstützen diese Lösung. Zu den anderen Punkten äussern wir uns später.

Marcel Remund (FDP): Werter Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die FDP-Fraktion dankt für die Überarbeitung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder. Die Anpassungen werden in den Unterlagen sehr nachvollziehbar aufgezeigt. Wir anerkennen, dass mit dieser Überarbeitung ein Schritt in die richtige Richtung gemacht wird. Positiv bewerten wir die vereinfachte und klare Regelung betreffend Abhängigkeit der Gehaltsfortzahlung vom Alter und von der Amtsdauer. Zudem wird die Bandbreite der möglichen Lohnfortzahlung gegenüber der aktuellen Regelung eingeschränkt. Jedoch sind die finanziellen Lasten für den Steuerzahlenden, falls eine Gehaltsfortzahlung notwendig würde, auch mit dieser Lösung mit rund Fr. 0.5 Mio. noch sehr hoch. Daher stellen wir mit

unserem Antrag zu Art. 6d des Besoldungsreglements einen pragmatischen Lösungsvorschlag zur Diskussion, welcher die Akzeptanz des Reglements in der Bevölkerung stärken würde. Wir sind gespannt auf die nachfolgende Debatte zu unserem Antrag.

Marceline Stettler (GFL): Geschätzter Präsident, werte Damen und Herren des Gemeinderats, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Abschaffung der bestehenden Rentenregelung für das Gemeindepräsidium finden wir richtig und überfällig. Es pressiert zwar nicht, da eine Änderung nicht während der laufenden Amtszeit des Gemeindepräsidiums in Kraft treten wird. Aber es gilt das Motto: Was erledigt ist, ist erledigt. Auch wir finden es sinnvoll, dass die finanziellen Leistungen, d. h. Gehalt und Abgangsentschädigung, neu gemeinsam geregelt und in einem Erlass zusammengeführt werden. Dies ist übersichtlich.

Die Vorlage als solche hat uns nicht wirklich überzeugt. Wir hätten es begrüsst – wir haben abgesehen davon auch danach gefragt –, wenn aufgezeigt worden wäre, wie dieses Thema in ähnlich grossen Gemeinden mit einem vollamtlichen Gemeindepräsidium gehandhabt wird. So hätten wir eine Vergleichsmöglichkeit gehabt. Dank «Google» sind wir auf eine Auflistung von 11 Berner Gemeinden vergleichbarer Grösse und Situation gestossen, die über dieselben Reglementsänderungen debattiert haben. Es wurde ersichtlich, dass die Mehrzahl der Gemeinden mit einem hauptamtlichen Gemeindepräsidium unterschiedliche Regelungen betreffend Amtsdauer und Abgangsentschädigungen haben. Es ist nicht ganz einfach. Die perfekte Lösung gibt es wahrscheinlich nicht.

In einem Punkt waren wir uns jedoch alle einig. Ein vollamtliches Gemeindepräsidium sollte nicht mit einem Mandat im Bundesparlament kombiniert werden. Aus unserer Sicht ist dies «zu viel». Der Zeitaufwand für ein Mandat auf Bundesebene entspricht offiziell mindestens einer 50 %-Anstellung. Zusammen mit einem vollamtlichen Gemeindepräsidium würde sich ein Arbeitspensum von 150 % ergeben. Dies ist weder vertretbar noch «gesund» und ausserdem arbeitsrechtlich nicht erlaubt. Diesbezüglich sind wir klar für ein Nein.

Punkto Anträge haben wir heute Abend die Qual der Wahl – aus unserer Sicht sind beide Varianten vertretbar. Wir hören uns die Diskussion an und werden situativ entscheiden, welchen Antrag wir unterstützen werden. Vielen Dank.

Fritz Pfister (SVP): Geschätzter Präsident, werter Gemeinderat, liebe Ratskolleginnen und Kollegen, die SVP-Fraktion unterstützt grundsätzlich die Vorgaben des Gemeinderats. Wir finden die genannten Vereinfachungen und Vereinheitlichungen sehr gut.

Wir haben uns zum Aspekt Gedanken gemacht, auf eidgenössischer Ebene kein Mandat ausüben zu dürfen. Dies wurde in verschiedensten Anträgen erwähnt. Wir wissen alle zusammen, was unser jetziger Inhaber des Gemeindepräsidiums in den letzten Jahren im Rahmen seines Kantonsrats-Mandats alles gemacht hat. Hatte jemand den Eindruck, dass in der Zeit, in der er Finanzkommissionspräsident war, auf der Gemeindeverwaltung etwas schiefgelaufen ist? Von meiner Seite her konnte ich nichts dergleichen feststellen. Zum anderen, Edi Westphale hat dies bereits erwähnt, hat sich in Zollikofen betreffend Arbeitsplätze des Bundes oder bundesnaher Betriebe sehr viel verändert. Ein «0815»-Amt ist weder das Gemeindepräsidium noch ein Nationalratsmandat. Wir haben von gegnerischer Seite eine Stellenprozentzahl gehört, aber man darf nicht vergessen, dass sich durch die Mandate auch Vernetzungen ergeben, die eine Aufwandminimierung mit sich bringen.

Ich denke, es täte uns in Zollikofen gut, wenn ein Gemeindepräsidium auch auf eidgenössischer Ebene mitpolitisieren könnte. Vielen Dank.

Vizegemeindepräsident Edi Westphale (GFL): Ich bestätige, dass die Antwort, die Stefan Sutter euch gegeben hat, korrekt ist.

Was die Bemerkung der GFL betreffend Übersicht angeht, wurde gesagt, dass ein Vergleich schwierig ist. Hinzu kommt je nach dem eine Amtsdauerbegrenzung. Aufgrund dieser Schwierigkeit haben wir auf Vergleiche verzichtet.

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Hiermit ist die allgemeine Geschäftsberatung abgeschlossen. Wir kommen zur Beratung der Reglementsänderungen. Diese gehen wir artikelweise durch und nehmen hierfür die Synopse zur Hand. Das Wort ist offen für alle. Gibt es zu Art. 5a Wortmeldungen? Dies ist nicht der Fall.

Zu Art. 6a liegen drei Änderungsanträge vor: von der GLP, der SP und von der Mitte. Die Mitte wird ihren Änderungsantrag ersetzen. Wir bitten die Antragsstellenden, ihre Anträge zu begründen.

Michael Fust (SP): Die SP-Fraktion schaut kritisch auf die vorgeschlagene Regelung, wonach neu ein Mandat auf eidgenössischer Ebene mit einem vollamtlichen Gemeindepräsidium kombinierbar wäre. Wir sind nicht kategorisch gegen eine solche Regelung, es stellen sich uns aber erhebliche Fragen.

Eine Studie der Uni Genf von 2017 beziffert den Median-Aufwand für ein Nationalratsmandat – je nach berücksichtigten Tätigkeiten – auf 50 % bis 87%. Aus unserer Sicht wurde nicht ausreichend geklärt, ob und wie ein nationales Mandat mit einem vollamtlichen Gemeindepräsidium zu vereinbaren wäre, ohne dass es negative Auswirkungen auf den Gemeindebetrieb hätte. Wir hätten erwartet, dass der Gemeinderat vor einer solchen Reglementsänderung darlegen würde, was ein solches Doppelmandat für unsere Gemeinde bedeuten und wie man damit umgehen würde. Aus unserer Sicht sind mehrere Lösungen denkbar. Einige davon haben wir in der Begründung zu unserem Antrag aufgeführt. Wir bezweifeln stark, dass rein organisatorische Massnahmen wie «flexible Arbeitsorganisation» und «angepasste Koordination innerhalb der Verwaltung» wirklich genügen. Wir möchten, dass diese Punkte besser beleuchtet werden, bevor wir einer entsprechenden Änderung zustimmen könnten.

Wir sind auch der Auffassung, dass der Gemeinderat je nach Konstellation einen gewissen Spielraum benötigt. Es geht uns aber darum, dass uns der Gemeinderat aufzeigt, welche verschiedenen Möglichkeiten er sieht, um mit den Herausforderungen, die eine Ämterkombination mit sich bringt, umzugehen. Vor dem Hintergrund einer solchen Auslegeordnung können wir einen fundierten Entscheid treffen. Danke, dass ihr unserem Antrag zustimmt.

Hannes Spichiger (GLP): Ihr habt unseren Antrag erhalten. Statt über den Wortlaut zu diskutieren, möchte ich euch anhand eines Beispiels erklären, was dieser Antrag bedeuten würde. Stellen wir uns einen fiktiven Gemeindepräsidenten oder eine fiktive Gemeindepräsidentin im Jahr 2031 vor. Ich nehme bewusst nicht Bezug auf amtierende Amtsinhaber. Diese Person kandidiert für den Nationalrat und wird gewählt. Gemäss Antrag des Gemeinderats kann diese Person das Nationalratsamt im Jahr 2031 antreten und parallel dazu das Amt des Gemeindepräsidiums ausüben. Zumindest bis im Jahr 2032, dann muss die Person in regulären Gemeindewahlen bestätigt werden.

Dieses längerfristige Doppelamt finden wir nicht überzeugend. Ich möchte im Folgenden auf den Antrag der SP eingehen: Wir können bei der Variante der SP nicht ausschliessen, dass die fiktive Gemeindepräsidentin oder der fiktive Gemeindepräsident nicht für den Nationalrat kandidieren wird und dann gewählt wird. Es kann durchaus sein, dass die Person das Amt annimmt.

Im Gegensatz zum Antrag des Gemeinderats bringt es der Antrag der SP mit sich, dass die Person das Amt auf Gemeindeebene aufgeben müsste. Wir hätten dann, bis es zur Ersatzwahl kommt, eine Stellvertretung, welche aber ab 2032 wieder einer Erneuerungswahl unterliegen würde. Wir finden dies etwas unstat, entsprechend schlagen wir eine Übergangsperiode als Alternative vor.

Gehen wir zurück zu unserem fiktiven Beispiel: Falls die Person im Amt des Gemeindepräsidiums in den Nationalrat gewählt wird, kann diese in unserer Variante während maximal einem Jahr beide Ämter ausüben. An dieser Stelle möchte ich der Antwort des Gemeinderats widersprechen: Wir haben bewusst eine flexible Formulierung gewählt. Mit der Formulierung «bis zu einem Jahr» wird eine Maximaldauer definiert und nicht eine absolute Dauer. Entsprechend geht unsere Variante auch auf die Einwände des Gemeinderats ein, wonach die Handhabung des Doppelmandats flexibel ausgestaltet werden soll. Am Ende dieser Periode sind dann die regulären Gemeindewahlen. Das Jahr Übergangsfrist gibt uns als Gemeinde die nötige Zeit, um eine/n geeignete/n Kandidat/in zu finden und die politischen Prozesse stressfrei zu durchlaufen. Vielen Dank.

Raymond Känel (Die Mitte): Geschätzter Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, nach dem Versand der Anträge haben wir festgestellt, dass der Antrag der Mitte und jener der SP identisch sind. Wir haben auch die Synopse des Gemeinderats mit den Begründungen mit Interesse gelesen. Wir haben unseren Antrag noch einmal kritisch hinterfragt und uns gefragt, ob wir nicht etwas optimieren oder allenfalls eine Variante machen könnten. Der Grund, weshalb wir den ersten Antrag gestellt haben, war nicht, dass wir dem aktuellen Gemeindepräsident ein Doppelmandat nicht zutrauen würden. Unabhängig von der Person haben wir uns gefragt, ob ein Doppelmandat miteinander vereinbar ist. Wir sind überzeugt, dass der jetzige Gemeindepräsident in der Lage wäre, ein Doppelmandat auszuüben. Aus diesem Grund haben wir uns überlegt, eine Formulierung zu wählen, welche die Türe nicht ganz schliesst. Eine sinnvolle Ergänzung wäre unseres Erachtens, wenn man die Möglichkeit

eines Mandats an die Legislaturperiode knüpfen würde, d.h. ein Doppelmandat wäre möglich, wenn eine sehr erfahrene Person das Gemeindepräsidium innehat und der Gemeinderat eingespielt ist. Aufgrund dieser Überlegungen haben wir unseren Antrag ersetzt.

Vizegemeindepräsident Edi Westphale (GFL): Zum Wunsch der SP nach einer Auslegeordnung: Wir hätten dem Grossen Gemeinderat eine Auslegeordnung auf der Basis der Agenda des heute amtierenden Gemeindepräsidenten vorlegen können. Dies kann aber in einem Jahr schon wieder ganz anders aussehen. Vielleicht gibt es Wechsel im Gemeinderat. Heute kann man sagen, so würde es funktionieren, aber in einem halben Jahr stimmt dies vielleicht schon nicht mehr. Aus den genannten Gründen haben wir auf eine Auslegeordnung verzichtet.

Zum Antrag der GLP. Vielleicht wird man ja nicht auf einen Stichtag gewählt, sondern rutscht während der Legislatur nach. Worst Case: Sagen wir Herbst im dritten Jahr. Das Gemeindepräsidium hätte ein Jahr Zeit; im Oktober müsste er oder sie wieder aufhören. Von Oktober bis Ende Jahr wäre das Gemeindepräsidium nicht besetzt. Da kann man sagen, wegen drei Monaten. Vielleicht sind es aber 1.5 Jahre. Und wenn es 1.5 Jahre geht, soll es dann nachher nicht mehr gehen.

Was auch noch wichtig ist: Im Zusammenhang mit dem Gemeindepräsidium gibt es keine Ersatzwahlen im letzten Jahr. Das heisst, wenn der- oder diejenige im Frühling des dritten Jahres nachrutscht und im 4. Jahr im Frühling aufhören muss, ist das Gemeindepräsidium während $\frac{3}{4}$ Jahren nicht besetzt. Dies macht es kompliziert.

Die Mitte möchte ich auffordern, derartige Überlegungen vorgängig zu machen. Dies würde uns helfen und wir hätten Zeit, im Gemeinderat die notwendigen Diskussionen zu führen. Auch hier: In der dritten Legislaturperiode soll es möglich sein. Warum erst dann? Es kam das Argument, der Gemeinderat sei zu diesem Zeitpunkt eingespielt. Dies muss aber nicht zwingend der Fall sein. Wir wissen nicht, wer zu diesem Zeitpunkt wechseln wird. Vielleicht gibt es dann vier neue Gemeinderäte. Auch dies finden wir keine gute Lösung. Die beste Lösung ist aus unserer Sicht, es einfach zu halten.

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Noch eine Rückfrage an Raymond Känel: Du hast der Sitzungsleitung vor der Sitzung einen allfälligen Ordnungsantrag angekündigt. Ist der Ordnungsantrag vom Tisch?

Dies wird von Raymond Känel (Die Mitte) bestätigt.

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Das Wort ist offen für alle Ratsmitglieder.

Michael Fust (SP): Vielleicht gibt es tatsächlich einen Unterschied zwischen dem ursprünglichen Mitte-Antrag und jenem von der SP. Wir wollen ein Doppelmandat nicht grundsätzlich von vornherein ausschliessen. Wir möchten eine bessere Diskussionsgrundlage haben. Ich verstehe das Argument des Gemeinderats, wenn er sagt, dass wir die künftige Situation nicht genau kennen. Es gibt andere Gemeinden, die sagen, wenn ein Doppelmandat in Frage kommt, werden Pensum reduziert. Es sind derartige Überlegungen, die wir von Seiten des Gemeinderats gerne gesehen hätten.

In Thun wird diese Diskussion bald stattfinden – je nach Ausgang der Stadtratswahlen. In Wädenswil hat das Gemeindepräsidium, wenn ich richtig informiert bin, das Pensum reduziert, nachdem der Amtsinhaber gewählt worden ist. Es gibt schon Überlegungen, die man sich machen kann und welche die Diskussion vereinfachen würden.

Im Bericht und Antrag wurde mit einem kurzen Satz erwähnt, dass es sich um eine Einschränkung der politischen Rechte handeln würde, wenn entsprechende Vorgaben gemacht würden. Dies kann man so sehen, aber was es für potenzielle Auswirkungen hat, wird nicht dargelegt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird deutlich, dass die Frage bewegt, weil man es sich unter Umständen nicht so gut vorstellen kann. In vergangenen Fällen beispielsweise Flury in Solothurn, Baumgartner in Grenchen oder Tschäppät in Bern wurde Kritik von unterschiedlichen politischen Lagern laut. Ich möchte nicht, dass wir derartige Streitigkeiten in Zollikofen erleben. Darum fände ich es hilfreich, über eine entsprechende Diskussionsgrundlage zu verfügen.

Bruno Vanoni (GFL): Geschätzter GGR-Präsident, geschätzte Mitglieder des Gemeinderats, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wertige Gäste, in der einführenden Debatte haben die meisten ein Loblied auf eine einfache Lösung gesungen. Nun aber machen wir es kompliziert. Edi Westphale hat

an die Adresse der GLP darauf hingewiesen, dass man nicht bloss neu in dieses Amt gewählt werden kann, sondern dass es auch sein kann, dass man während einer Amtsperiode nachrutscht. Dies erklärt den Vorschlag mit der dritten Legislatur. Ich nehme an, das bezieht sich auf die Amtsperiode des Gemeindepräsidenten. Es ist auch nicht so ein messerscharfes Kriterium. Ich hätte gerne gefragt, warum ihr das Beispiel nicht gebracht habt mit dem Nationalratswahljahr 2027. Dann wäre gemäss den Auskünften, die wir zu unseren Fragen erhalten haben, auch bereits eine derartige Wahl möglich. Ich finde, wenn man so ein Doppelmandat ermöglichen möchte, dann muss man zumindest grundlegende Regeln festlegen, wie man das Doppelmandat mit einem vollamtlichen Gemeindepräsidium in Einklang bringen möchte. Michael Fust hat bereits eine Möglichkeit aufgezeigt: Das Pensum des Gemeindepräsidiums reduzieren. Ich glaube im Jahr 2012 haben wir bei der Zulassung des Grossratsmandats für den Gemeindepräsidenten bereits im GGR vorgeschlagen, dass wenn ein Grossratsmandat zugelassen sein soll, dann soll ab dem Moment, in dem der Gemeindepräsident in den Grossrat gewählt wird, ein Pensum in der Grössenordnung von 20 % an andere Gemeinderatsmitglieder abgetreten werden. Natürlich zusammen mit den entsprechenden Aufgaben. Dies wäre ebenfalls eine gangbare Möglichkeit, die man in diesem Zusammenhang hätte vorschlagen können.

Jetzt wird in Bezug auf Abgabe der Entschädigungen die gleiche Regelung vorgeschlagen, wie es beim Grossratsmandat der Fall ist. Es heisst, Entschädigungen fliessen in die Gemeindekasse, mit Ausnahme der Sitzungsgelder und der Spesen. Bei den Spesen ist es logisch, dass diese nicht an die Gemeinde abgegeben werden müssen. Was ist aber mit Sitzungsgeldern gemeint? Da kann man sowohl im Grossen Rat wie auch auf eidgenössischer Ebene sehen: der Grossteil des Einkommens, den man aus diesen Ämtern beziehen kann, sind Sitzungsgelder. Vielleicht werden sie nicht immer so bezeichnet; im Parlament heissen sie Taggelder. Die pauschale Entschädigung für eidgenössische Parlamentarier beträgt im Durchschnitt etwa Fr. 26'000.00. Hinzu kommen so genannte Taggelder von etwa durchschnittlich Fr. 45'000.00. Dies ist eine Unklarheit, die wir im Moment haben. Wir haben bei der Verwaltung nachgefragt, wie definiert wird, was an die Gemeindekasse abgeliefert werden soll? Die Antwort lautete – mit meinen Worten –, dass man dies dann regle, wenn es soweit sei. Ich finde die Entschädigungsfrage gerade in einem Gemeindeparlament, in welchem jeder Franken dreimal umgedreht wird, bevor er ausgegeben wird, eine wichtige Frage. Diese muss man klären, bevor der Fall eintritt. Wenn es so weit ist, ist es schwierig, eine gute Lösung zu finden, denn dann geht es um eine persönlich betroffene Person.

Wie gesagt, aus meiner Sicht überzeugen die Anträge der GLP nicht. Und weil wichtige Präzisierungen und Konkretisierungen fehlen, liebäugle ich vorläufig noch mit dem SP-Antrag, aber vielleicht gibt es noch Voten, die mich wieder davon abbringen.

Hannes Spichiger (GLP): Ich bedanke mich für die Präzisierung, dass bei einem Jahr vor den Wahlen keine Ersatzwahl stattfindet. In der Variante SP bleibt entsprechend statt der Ersatzwahlen eine Übergangsperiode in reduzierter Besetzung des GR bestehen.

Betreffend dem Nachrutschen: Auch hier bietet die Übergangsfrist Hand, eine flexible Lösung zu finden, um die Übergabe so einfach wie möglich zu gestalten.

Ich wurde zudem gefragt, weshalb 2031 und nicht 2027. Hier hat mein Vorredner mir die Antwort bereits mitgeliefert: Ich würde gerne über den Inhalt des Reglements diskutieren und nicht über Personen.

Raymond Känel (Die Mitte): Beim SP-Antrag wird ein Doppelmandat auf eidgenössischer Ebene abgelehnt. Es handelt sich nicht um einen Prüfantrag. Ist das korrekt?

Michael Fust (SP): Genau. Wir hätten auch einen Rückweisungsantrag stellen können. Das wollten wir nicht. Wir dachten, in der vorliegenden Form sei es eine elegante Option, um die Revision des Reglements voranzutreiben und diese Frage, zum Beispiel nach den Sommerferien, zu klären. Für die Diskussion wäre es gut, wenn wir es so machen könnten. Und je nachdem wie die Diskussion weitergeht, würden wir einen entsprechenden Antrag stellen, das Geschäft zu verschieben.

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Gibt es weitere Wortmeldungen? Möchte sich der Gemeinderat noch einmal äussern, bevor wir zur Abstimmung kommen? Dies ist nicht der Fall.

Michael Fust (SP): Gestützt auf Art. 29 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats stelle ich einen Ordnungsantrag über die Verschiebung des Geschäfts.

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Bei einer Verschiebung wird der gleiche Inhalt noch einmal diskutiert. Bei einer Rückweisung wird das Geschäft noch einmal durch den Gemeinderat überarbeitet. Zu einem Rückweisungsantrag gehört jeweils noch ein konkretes Anliegen.

Michael Fust (SP): Danke für die Erläuterungen. In diesem Fall stellen wir einen **Rückweisungsantrag**. Es wäre gut, wenn der Gemeinderat das Geschäft noch einmal aufarbeiten und darlegen würde, welche Möglichkeiten er sieht, wie man die Doppelmandate kombinieren könnte und welche Auswirkungen sich auf den Gemeindebetrieb ergeben.

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Über den Rückweisungsantrag wird ganz am Schluss abgestimmt. Ich gehe davon aus, dass der SP-Antrag zu Art. 6a gleichwohl bestehen bleibt.

Ordnungsantrag Esther Schwarz (SP)

Es wird ein Sitzungsunterbruch von 5 Minuten beantragt.

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Wir stimmen über den Ordnungsantrag von Esther Schwarz ab.

Beschluss (mehrheitlich)

Der Antrag auf Sitzungsunterbruch wird angenommen.

Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen.

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Wir kommen nun zur Bereinigung der Vorlage. Ganz am Schluss, wenn die Vorlage bereinigt ist, inkl. aller Änderungsanträge, stimmen wir über die Rückweisungsanträge ab.

Als erstes kommen wir zur Abstimmung über die Änderungsanträge zu Art. 6a.

Beschluss

1. Der Antrag der Mitte (eidg. Mandat ab dritter Legislaturperiode) obsiegt gegen den Antrag der GLP (Übergangsfrist von 1 Jahr) (13 zu 7 Stimmen).
2. Der Antrag des Gemeinderats (Doppelmandat gleichzeitig) obsiegt gegen den Antrag der Mitte (eidg. Mandat ab dritter Legislaturperiode) (mehrheitlich).
3. Der Antrag der SP (Streichung eidg. Mandat) obsiegt gegen den Antrag des Gemeinderats (Doppelmandat gleichzeitig) (19 zu 15 Stimmen).

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Gibt es Wortmeldungen zu Art. 6b? Dies ist nicht der Fall. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 6c? Dies ist ebenfalls nicht der Fall. Wir kommen zu Art. 6d. Hier liegen zwei Änderungsanträge vor. Zum einen von der FDP-Fraktion, der eine maximale Gehaltsfortzahlung von 12 Monaten vorsieht, und zum anderen von der Mitte, der eine Aufsplittung verlangt: in der ersten Legislaturperiode maximal 12 Monate, in der zweiten Legislaturperiode maximal 24 Monate und ab der dritten Legislaturperiode maximal 36 Monate.

Wünschen die Antragstellenden das Wort?

Marcel Remund (FDP): Werter Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die FDP-Fraktion möchte mit diesem Antrag die Gehaltsfortzahlung auf maximal 12 Monate statt 36 Monate beschränken. Wie schon in meinem ersten Votum erwähnt, geht die vom Gemeinderat vorgeschlagene Regelung im Vergleich zur aktuellen Regelung in die richtige Richtung. Diese Verbesserungen können zu einer mittleren Zufriedenheit führen und mit der Hoffnung verbunden sein, dass dieser Fall mit maximalen Kosten für die Gemeinde von Fr. 0.5 Mio. nie eintreten wird. Wir gestalten dieses Reglement jedoch im Hinblick darauf, dass ein Anfall dieser Kosten eintreten könnte. Falls dieser Fall einmal ein-

treten sollte, werden wir nichts mehr unternehmen können und die Steuerzahlenden müssen die gesamte Rechnung zahlen. Daher haben wir jetzt die Möglichkeit, das Reglement besser zu machen und so das Vertrauen in unsere Gemeindeinstitutionen zu stärken. Kaum eine Einwohnerin oder ein Einwohner unserer Gemeinde wird eine solch lange Gehaltsfortzahlungspflicht in seinem Angestelltenverhältnis vorfinden. Daher werden sich viele Bürgerinnen und Bürger fragen, warum ein gut entlohntes Amt wie jenes des Gemeindepräsidiums unter einem solchen «goldenen Fallschirm» steht. Auch unser Vorschlag von 12 Monaten Gehaltsfortzahlung ist unter dieser Betrachtungsweise immer noch sehr gut. Man wird jetzt argumentieren, dass der Amtsinhaber die Entscheidungen unabhängig treffen soll, ohne Abhängigkeiten von künftigen beruflichen Tätigkeiten. Ja selbstverständlich soll er unabhängig entscheiden, aber auch eine Angestellte oder ein Angestellter in der Privatwirtschaft hat die Pflicht, sein berufliches Handeln nach den Interessen des Arbeitgebers zu richten. Für den «normalen» Arbeiter gelten aber wohl in den meisten Fällen die gesetzlichen Kündigungsfristen von maximal drei Monaten. Also ich könnte niemandem mit gutem Gewissen erklären, warum dies bei einem Gemeindepräsidiumsamt, welches man ja freiwillig ausübt, anders sein sollte.

Die vom Gemeinderat vorgelegte Regelung lehnt sich an jene des Kantons Bern für Regierungsratsmitglieder an. Aus unserer Sicht sollte man sich eher an Regelungen von Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl orientieren. Zudem haben wir eine Gemeindeautonomie. Dort, wo wir noch die Möglichkeit haben, eigene Entscheidungen unabhängig von übergeordneten Instanzen zu treffen, sollten wir dies auch nutzen. Nicht jede Regelung von übergeordneten Instanzen ist gut.

Wie sehen nun also die Regelungen bei Schweizer Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl wie Zollikofen aus? Das Bild ist differenziert. Aber es kann doch festgehalten werden, dass drei Jahre Lohnfortzahlung eher zu den grosszügigeren Regelungen zählen würde. Aber nehmen wir als Beispiel die Gemeinde Muri bei Bern. Dort beträgt die maximale Lohnfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Amt ein Jahr. Der Trend von hohen Abgangsentschädigungen im öffentlichen Dienst scheint sich zudem generell zu drehen. Der Ständerat hat zum Beispiel letzte Woche beschlossen, hohe Abgangsentschädigungen bei Spitzenbeamten zu verhindern.

Also nutzen wir die Chance und beschliessen wir eine Abgangsentschädigung, welche für unsere Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar ist. Die Unabhängigkeit des Amts wird nicht durch hohe Entschädigungen sichergestellt, sondern durch engagierte integre Persönlichkeiten. In dieser Hinsicht habe ich in das politische Personal von Zollikofen grosses Vertrauen. Besten Dank für die Unterstützung unseres Antrags.

Raymond Känel (Die Mitte): Geschätzter Präsident, geschätzte Anwesende, auch hier hat uns der Antrag der FDP beflügelt. Die Begründung der FDP können wir vollumfänglich übernehmen. Eine Gehaltsfortzahlung von 36 Monaten ist eher grosszügig. Wir möchten einen Kompromiss vorschlagen.

Was wäre passiert, wenn Daniel Bichsel Regierungsrat geworden wäre. In diesem Fall hätten wir ein neues Gemeindepräsidium wählen dürfen. Das Gemeindepräsidium hätte sich nach zwei Jahren der Wiederwahl stellen müssen. Wäre die Person nicht wiedergewählt worden, hätte sie Anspruch auf eine Gehaltsfortzahlung von 36 Monaten gehabt. Das finden wir eine relativ lange Zeit. Wir schlagen eine Abstufung nach Legislaturperiode vor.

- In der ersten Legislaturperiode eine Gehaltsfortzahlung von 12 Monaten.
- In der zweiten Legislaturperiode eine Gehaltsfortzahlung von 24 Monaten.
- Ab der dritten Legislaturperiode eine Gehaltsfortzahlung von 36 Monaten.

Danke, dass ihr unseren Antrag unterstützt.

Vizegemeindepräsident Edi Westphale (GFL): Aus folgenden Gründen halten wir an unserem Antrag fest: Wir können die Situation des Gemeindepräsidiums nicht vergleichen mit der Privatwirtschaft. Wenn jemand dieses Amt zwölf oder 16 Jahre ausübt, ist er «out of the job». Im Bereich Marketing beispielsweise, in dem ich tätig bin, war vor 16 Jahren vieles ganz anders. Social Media und KI waren damals kein Thema. In diesem Fall müsste man sich beruflich neu orientieren. Wir sind der Ansicht, dass ein Wiedereinstieg sehr schwierig ist. Hinzu kommt, dass die Gemeindepräsidenten, zumindest in der Vergangenheit, älteren Semesters waren. Unter diesen Voraussetzungen schnell wieder einen Job zu finden, ist schwierig. Die jetzigen Vorgaben sind unseres Erachtens zu hoch. Aber auf ein Minimum zurückgehen zu wollen, finden wir nicht gut.

Ich wiederhole: Man kann das Gemeindepräsidium nicht mit einem CEO vergleichen, der in der Industrie tätig ist. Wenn der CEO ein Unternehmen verlässt, hat er die Möglichkeit, in einem anderen

Industriezweig Fuss zu fassen. Ein Gemeindepräsident dagegen kann nicht einfach die Gemeinde wechseln. Von den hohen Abgangsentschädigungen, die momentan in Bundesbern beraten werden, sind wir weit weg.

Wir sind gegen den Vorschlag der Mitte. Wir bevorzugen eine einfache Lösung, die immer denselben Betrag vorsieht. Im Falle von Daniel Bichsel wäre es im schlimmsten Fall vielleicht wirklich so gekommen. Aber wenn man in die Vergangenheit zurückschaut, wäre dies sicherlich einmalig gewesen. Ich bitte euch, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

Marcel Remund (FDP): Betreffend Argument «out of the job» möchte ich Folgendes erwähnen: Das Gemeindepräsidium ist heutzutage mit dem Führen eines KMU vergleichbar. Die Erfahrungen, die man in dieser Funktion sammelt, sind unabhängig von der Branche an einer künftigen Stelle gut einsetzbar. Wenn man seine Arbeit gut macht, und da vertraue ich darauf, dass auch künftige Gemeindepräsidenten ihre Arbeit gut erledigen, dann haben sie schlussendlich Erfahrung im Führen einer Organisation. Auch wenn sie in einer allfällig fremden Branche keine Fachspezialisten sein werden, können sie doch eine Unternehmung führen.

Manuel Buser (GFL): Wir finden, es liegen etwas viele, auch gegenläufige Meinungen vor. Wir werden voraussichtlich einen **Rückweisungsantrag** vorschlagen.

Das Dienstalter als Kriterium für die Höhe der Abgangsentschädigung sehen wir eher nicht. Ein Gemeindepräsident mit möglichst vielen Dienstjahren nützt der Gemeinde nicht unbedingt mehr als einer mit neuen Ideen.

Hingegen spielt das eigene Alter eine Rolle, wenn man sich beruflich neu orientieren muss. Und einen grossen Unterschied macht, ob man sich bewusst und geplant umorientiert oder abgewählt wird. Mit unserem Rückweisungsantrag bitten wir den Gemeinderat um Überarbeitung der Abgangsentschädigung.

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Gibt es, bevor wir zur Abstimmung kommen, noch Schlussbemerkungen von Seiten des Gemeinderats? Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über die Änderungsanträge zu Art. 6d.

Beschluss

1. Der Antrag der Mitte (Abstufung bei Gehaltsfortzahlung) obsiegt gegen den Antrag der FDP (12-monatige Gehaltsfortzahlung) (mehrheitlich).
2. Der Antrag des Gemeinderats (36-monatige Gehaltsfortzahlung) obsiegt gegen den Antrag der Mitte (12-monatige Gehaltsfortzahlung) (mehrheitlich).

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Gibt es Wortmeldungen zu Art. 6e, Art. 6f und Art. 6g? Dies ist nicht der Fall. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 17c? Dies ist ebenfalls nicht der Fall. Somit kommen wir zum Abstimmungsverfahren des gesamten Geschäfts. Momentan liegt ein Rückweisungsantrag der SP sowie ein Rückweisungsantrag der GFL vor. Ein weiterer Rückweisungsantrag wird im Folgenden zudem von Fritz Pfister formuliert.

Fritz Pfister (SVP): Mein **Rückweisungsantrag** beinhaltet den Auftrag, die Besoldungen, die Bruno Vanoni erwähnt hat, mitzuberücksichtigen. Wenn wir schon ein weiteres Mal darüber diskutieren, dann auf einer sauberen Grundlage.

Rückweisungsantrag Michael Fust (SP)

Das Geschäft wird an den Gemeinderat zurückgewiesen mit dem Auftrag

- zur Darlegung, wie die Doppelmandate kombiniert werden könnten.
- zur Darlegung, welche Auswirkungen die Doppelmandate auf den Gemeindebetrieb haben.

Rückweisungsantrag Manuel Buser (GFL)

Das Geschäft wird an den Gemeinderat zurückgewiesen mit folgenden Aufträgen:

1. *Vergleich mit anderen Gemeinden.*
2. *Abstufung nach Alter nicht total streichen.*
3. *Abstufung nach Grund: Nichtwiederwahl, Nichtwiederantritt, vorzeitige Kündigung.*

Rückweisungsantrag Fritz Pfister (SVP)

Das Geschäft wird an den Gemeinderat zurückgewiesen mit dem Auftrag, die Besoldungen im Falle von eidgenössischen Mandaten darzulegen.

GGR-Präsident Flavio Baumann (GFL): Wir stimmen einzeln über die drei Rückweisungsanträge ab.

Beschluss

1. Der Rückweisungsantrag von Michael Fust (SP) wird angenommen (mehrheitlich).
2. Der Rückweisungsantrag von Manuel Buser (GFL) wird angenommen (13 Ja, 11 Nein).
3. Der Rückweisungsantrag von Fritz Pfister (SVP) wird angenommen (mehrheitlich).